

1. Zur Behandlung der Kompensationseinrede im Prozesse.

C.P.D. §§ 274. 136 Abs. 2.

Bechl. v. 10. April 1893 i. S. L. (Bekl.) m. F. (Rl.) Rep. VI. 282/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen dem VI. und dem II. Civilsenate (vgl. Urt. v. 11. Mai 1886, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 371) ist streitig geworden, ob durch ein nach § 274 C.P.D. unter Trennung der Verhandlungen ergehendes „Teilurteil“ der Prozeß endgültig erledigt werde. Die vereinigten Civilsenate haben dahin entschieden:

„Durch ein nach § 274 C.P.D. ergehendes Teilurteil wird der Prozeß nicht endgültig erledigt. Wird auf Grund des § 274 C.P.D. eine dort als „Teilurteil“ bezeichnete Entscheidung über die Klageforderung erlassen, so ist dieselbe als ein Urteil unter Vorbehalt der Einrede der Aufrechnung anzusehen, wobei die Bestimmungen der §§ 502 Abs. 3. 503 bezw. §§ 562 Abs. 3. 563 C.P.D. entsprechende Anwendung zu finden haben.“

Aus den Gründen:

... „Die Annahme, daß durch ein nach § 274 C.P.D. ergehendes Urteil über die Hauptforderung die Gegenforderung und mit dieser die Kompensationseinrede für den vorliegenden Rechtsstreit gänzlich beseitigt werde, findet im Wortlaute des § 274 keine Stütze. Das Urteil ergeht unter „Trennung der Verhandlungen“, kann schon

deshalb nur eine teilweise Erledigung des Rechtsstreites bezwecken und wird demgemäß ausdrücklich als „Teilurteil“ bezeichnet. Zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des § 274 C.P.D. wird man allerdings nicht schon durch den bloßen Wortlaut desselben, sondern erst durch eine Vergleichung mit dem § 136 Abs. 2 C.P.D. gelangen können. Beide Bestimmungen gehören zusammen. Sie regeln bezüglich der Kompensationseinrede die richterliche Trennungsbefugnis, die, je nachdem die Verhandlung über die Klageforderung bereits zur Entscheidung reif oder noch nicht reif ist, durch Erlass eines Teilurteiles über die Klageforderung (§ 274) oder durch die Anordnung, daß über die Klageforderung und die Gegenforderung in getrennten Prozessen verhandelt werden soll (§ 136 Abs. 2), ausgeübt wird. Inhaltlich und den Wirkungen nach ist kein Unterschied zwischen der Trennung in dem einen und in dem anderen Falle zu machen. Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte beider Bestimmungen. Der preussische Entwurf von 1864 enthielt in § 268 nur die Bestimmung:

„Sind mehrere Ansprüche in Einer Klage erhoben, so kann das Gericht die Verbindung aufheben und die Verhandlung der verschiedenen Ansprüche in getrennten Prozessen bestimmen.“

Dieser Grundsatz wurde in der 288. Sitzung der Norddeutschen Kommission als § 300 in folgender Fassung angenommen:

„Sind mehrere Ansprüche in Einer Klage erhoben, so kann das Gericht die Verhandlung der verschiedenen Ansprüche in getrennten Prozessen anordnen.“

Vgl. Protokolle S. 1725. 1808.

In der 293. Sitzung beschloß darauf die Kommission, „daß das Gericht in erster und zweiter Instanz ermächtigt sein solle, wenn eine Kompensationseinrede ex dispari causa vorgeschützt sei, nach Vorbild des § 300 des Kommissionsentwurfes die Verhandlung der beiden Ansprüche in getrennten Prozessen anzuordnen“ u. s. w. (Protokolle S. 1964. 1965). In Ausführung dieses Beschlusses wurden die beiden Bestimmungen aufgenommen, die gegenwärtig die §§ 136 Abs. 2. 274 des Gesetzes bilden. Die betreffenden Paragraphen lauteten in der Schlußredaktion des Kommissionsentwurfes:

§ 316. Sind mehrere Ansprüche in Einer Klage erhoben, so kann das Gericht anordnen, daß die verschiedenen Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Daselbe gilt, wenn der Beklagte die Einrede der Kompensation auf Grund einer Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

§ 421. Ist von dem Beklagten die Einrede der Kompensation auf Grund einer Gegenforderung vorgebracht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Klage zur Endentscheidung reif ist, diese Entscheidung erlassen und angeordnet werden, daß die Verhandlung über die Einrede in einem getrennten Prozesse erfolge.

In dem über die Klage erlassenen Urteile kann bestimmt werden, daß die Vollstreckung desselben nur gegen Sicherheitsleistung zulässig sei.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes kommt auch dann zur Anwendung, wenn in einem Falle, in welchem über die Klage und über die Einrede der Kompensation in getrennten Prozessen verhandelt ist (§ 316 Abs. 2), die Endentscheidung über die Klage zuerst erlassen wird.

Die Zusammengehörigkeit der Bestimmungen tritt hier klar hervor. Der § 421 enthielt nur eine Ausdehnung der im § 316 Abs. 2 ausgesprochenen Befugnis des Gerichtes, die Verhandlung über die Kompensationseinrede in getrenntem Prozesse anzuordnen, auf den Fall, wenn die Klage bereits zur Endentscheidung reif ist. Die §§ 136 Abs. 2, 274 C.P.O. haben in dieser Beziehung ersichtlich keinen anderen Sinn. Der § 274 bringt in seiner abweichenden Fassung nur zum Ausdruck, daß, wenn die Klage zur Endentscheidung reif ist, die richterliche Trennungsanordnung nicht durch einen besonders zu erlassenden und zu verkündenden Beschluß, sondern im Urteile über die Hauptforderung selbst ergeht. Demgemäß bemerken die Motive zu §§ 130, 264 des Entwurfes, der § 274 sei nur eine unabweißliche Konsequenz des § 136, eine Ergänzung desselben für den Fall, daß die Verhandlungen über die Klageforderung bereits bis zum Schlusse geführt sind, ohne daß eine Trennung nach Maßgabe des § 136 stattgefunden hat.

Vgl. dazu Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 425, 426.

Der § 136 Abs. 2 C.P.O. ist also zur Erklärung des § 274 daselbst heranzuziehen. Allein die nähere Betrachtung ergiebt, daß auch

die dort vorgesehene Trennungsanordnung nicht als eine Verweisung der Gegenforderung auf den Weg einer besonderen Klage aufzufassen ist.

Der § 136 faßt die Fälle zusammen, in denen erstens mehrere Ansprüche in einer Klage erhoben sind, zweitens der Klage eine nicht konnexer Gegenforderung im Wege der Widerklage oder mittels Kompensationseinrede entgegengesetzt wird. In allen diesen Fällen soll die Verhandlung „in getrennten Prozessen“ angeordnet werden können. Erfolgt in dem erstgedachten Falle eine solche Anordnung, so ist damit die Klage bezüglich keines der mehreren Ansprüche erledigt. Die Klage bleibt bezüglich aller Ansprüche angestellt. Nicht die Nichtverhandlung eines oder mehrerer Ansprüche, sondern die Verhandlung derselben in getrennten Prozessen wird angeordnet. Die durch die Zusammenrechnung der mehreren Ansprüche begründete sachliche Zuständigkeit (§ 5 C.P.D.) verändert sich durch die Anordnung nicht. Dasselbe Gericht hat über sämtliche Ansprüche weiter zu verhandeln und zu entscheiden, und das bisher Verhandelte wird durch die Trennung nicht bezüglich des einen oder anderen Anspruches annulliert, sondern es spaltet sich der bis dahin einheitlich geführte Prozeß von da ab in mehrere getrennt verhandelte Prozesse. Von der im § 137 C.P.D. vorgesehenen Anordnung unterscheidet sich die nach § 136 Abs. 1 erlassene Trennungsanordnung dadurch, daß die erstere nur ein getrenntes Verhandeln über einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel bezweckt und den Erlaß von Zwischenurteilen vorbereitet, die letztere dagegen sich nicht bloß auf das Verhandeln, sondern auch auf das Entscheiden bezieht und daher mehrere Endurteile zur Folge hat. Dasselbe soll nun auch bei Geltendmachung einer nicht konnexen Gegenforderung gelten, und zwar auch dann, wenn sie einredebeweise vorgebracht ist. Hieraus ein Nichtverhandeln über die einredebeweise vorgebrachte Gegenforderung herzuleiten, ist nicht statthaft, umsoweniger, als dadurch die Behandlung der Gegenforderung nicht nur zu den Fällen des § 136 Abs. 1, sondern auch zu dem im Abs. 2 daselbst mit umfaßten Falle der Widerklage in einen Gegensatz treten würde. Denn daß die getrennte Widerklage derselben Behandlung unterliegt, wie die mehreren voneinander getrennten Klageansprüche, ist unbestritten, und es walten auch in dieser Beziehung die Bedenken nicht ob, welche gegen das getrennte Verhandeln und Entscheiden über die Kompensationseinrede geltend

gemacht werden und ihren Grund in der Natur der Einrede als solcher haben. Als der an sich klare Wortsinne der Bestimmung im Abs. 2 des § 136 ist es daher anzusehen, daß über die Klageforderung und über die einredeweise geltend gemachte Gegenforderung getrennt verhandelt und in verschiedenen Endurteilen entschieden werden kann. Die Bestimmung harmoniert, so verstanden, völlig mit dem § 274 in dem aus dessen Wortlaute sich ergebenden Sinne.

Die ebenerwähnten Bedenken gipfeln in dem Satze, daß durch Erhebung der Kompensationseinrede die Gegenforderung nicht rechtshängig wird. Daraus wird gefolgert, daß nach Erledigung der Klage durch Zusprechung der Forderung des Klägers über die Gegenforderung in demselben Rechtsstreite nicht weiter verhandelt werden könne. Jener Satz ist allerdings vom Reichsgerichte nicht bloß in dem Urteile des II. Civilsenates vom 11. Mai 1886 angenommen, sondern bisher konsequent festgehalten worden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 420, Bd. 18 S. 408, Bd. 27 S. 299,

während in der Literatur Meinungsverschiedenheit herrscht. Es bedarf indessen keines nochmaligen Eingehens auf die Frage. Beides, die Nichtrechtshängigkeit der Gegenforderung und die daraus gezogene Folgerung, läßt sich zugeben, ohne daß damit die Notwendigkeit einer neuen Klage zur Durchführung der im Prozesse einredeweise geltend gemachten Gegenforderung nachgewiesen wird. Denn wenn es auch richtig ist, daß nach Erledigung der Klage, vorausgesetzt, daß eine solche in dem nach Abtrennung der Kompensationseinrede ergehenden, die Klageforderung zusprechenden Urteile zu finden wäre, der Rechtsstreit selbst als völlig beendet angesehen werden müßte, so ist doch die Richtigkeit dieser Voraussetzung eben in Frage, und es kann nicht als richtig zugegeben werden, daß die Abtrennung der Kompensationseinrede den Zweck und die Wirkung habe, die Einrede aus dem Rechtsstreite hinauszumeißen und den Rechtsstreit ohne Berücksichtigung der vorgeschützten Einrede definitiv zu erledigen. In dem zweiten, über die Einrede ergehenden Urteile handelt es sich, wie in dem ersten, die Klageforderung zusprechenden Urteile, immer noch um die Klage. Gegenstand der zweiten Entscheidung kann nur die Frage sein, ob die Klageforderung durch Aufrechnung getilgt ist, also immer nur die Einrede als solche, nicht die vom Beklagten geltend

gemachte Forderung schlechthin. In der Abtrennung der Kompensationseinrede liegt lediglich eine Teilung des Streitstoffes in der Weise, daß der Rechtsstreit durch mehrere aufeinander folgende Endurteile erlebigt wird, die hier allerdings entsprechend dem Charakter der Einrede, welche als solche den Gegenstand des zweiten Urteiles bildet, voneinander nicht völlig unabhängig sind; vielmehr ist das die Klageforderung zusprechende Urteil als ein den Rechtsstreit endgültig entscheidendes nicht anzusehen und unterliegt der Abänderung, wenn die Einrede nachträglich für begründet erklärt wird, wodurch der Charakter jenes Urteiles als Endurteiles sich nicht unwesentlich modifiziert, ohne daß es dadurch zu einem reinen Zwischenurteil wird.

Die richterliche Anordnung, durch welche die Kompensationseinrede zu besonderem Verfahren verwiesen wird, hat sowohl im Falle des § 136 Abs. 2 als im Falle des § 274 C.P.O. einen lediglich prozessleitenden Charakter. Eine Einwirkung auf das materielle Recht wird dabei nicht bezweckt; die einmal vorgeschützte Kompensationseinrede geht dem Beklagten durch die Trennung nicht verloren. In der Norddeutschen Kommission war man hierüber einig,

vgl. Protokolle derselben S. 1964, 1965,

und es hat dies in dem oben bereits wiedergegebenen § 421 des Entwurfes derselben deutlichen Ausdruck gefunden. Soviele ersichtlich, wird auch von keiner Seite behauptet, daß die Zivilprozeßordnung auf einem anderen Standpunkte stehe. Abzusehen ist hier von den landesgesetzlichen Bestimmungen über die materiellen Erfordernisse der Aufrechnungsbefugnis. Es handelt sich hier nicht darum, ob landesgesetzlich die Liquidität der Gegenforderung als materielles Erfordernis der Aufrechnung aufgestellt sei,

vgl. z. B. U.L.N. I. 16 §§ 359 ff.,

und als solches neben der Zivilprozeßordnung fortbestehe. Daß dem Beklagten durch die auf Grund des § 136 Abs. 2 oder § 274 C.P.O. erfolgende Trennung der Kompensationseinrede die Aufrechnungsbefugnis nicht entzogen wird, kann als feststehend betrachtet werden. Es wird jedoch behauptet, daß der Beklagte die Aufrechnung nur mittels besonderer Klage erreichen könne. Diese Klage habe das Bestehen der Gegenforderung zum Gegenstande; das etwa Gezahlte könne eventuell kondiziert werden; der Zwangsvollstreckung wegen der

zugeprochenen Klageforderung könne allenfalls auf Grund des § 686 C.P.D. widersprochen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 384; Petersen bei Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 574. 575.

Alles dies steht jedoch nicht im Einklange mit der Annahme, daß die Klageforderung durch das darüber ergangene Urteil endgültig zugeprochen sei. Bei dieser Annahme erscheint eine Aufrechnung ausgeschlossen. Dem Beklagten bleibt dann nur übrig, seine Forderung einzulagen und etwa durch einen Arrest, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, die Beitreibung der Klageforderung zu verhindern; eine Zurückforderung des Gezahlten und dem Kläger endgültig zugeprochenen auf Grund der Aufrechnung wird nicht stattfinden können, und der § 686 C.P.D. berechtigt den Beklagten, der die Gegenforderung bereits im Prozesse geltend gemacht hat, nicht zur Aufrechnung in der Exekutionsinstanz, da die Voraussetzung des Abs. 2 daselbst in solchem Falle nicht vorhanden ist. Zur Fortdauer der Aufrechnungsbefugnis kann man überhaupt nur gelangen, wenn man die im Prozesse vorgeschützte Kompensationsseinrede trotz der richterlichen Trennungsanordnung als fortbestehend ansieht. Ist dies aber der Fall, so kann der nach der Trennung ohne Berücksichtigung der Einrede erfolgenden Verurteilung des Beklagten die Bedeutung einer endgültigen Erledigung des Rechtsstreites nicht beigelegt werden, und um gleichwohl die Notwendigkeit einer neuen Klage zur Durchführung der Aufrechnungsbefugnis vor dem dafür zuständigen, möglicherweise von dem Gerichte des ersten Prozesses verschiedenen Gerichte erster Instanz annehmen zu können, würde es einer unzweideutigen Gesetzesbestimmung dieses Inhaltes bedürfen, die in den §§ 136 Abs. 2. 274 C.P.D. nicht zu finden ist.

Es ist von der Gegenseite darauf Gewicht gelegt worden, daß die Ansicht des II. Civilsenates dem früheren Rechtszustande entspreche und nur dahin gehe, daß an diesem Rechtszustande durch die Civilprozessordnung nichts geändert sei. Eines Eingehens auf die Frage, wie die Kompensationsseinrede vor dem Erlasse der Civilprozessordnung in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands ihre Erledigung gefunden hat, bedarf es jedoch nicht. Der frühere Prozeß kannte keine Trennung des Prozeßstoffes in Zwischenurteilen und mehreren Endurteilen. War eine neue Klage zur Durchführung der Aufrechnungs-

befugnis nach „Verwerfung“ der Kompensationseinrede wegen Illiquidität erforderlich,

vgl. bezüglich des gemeinrechtlichen Prozesses: Krug, Die Lehre von der Kompensation S. 269; Weßell, System des ordentlichen Civilprozesses 3. Aufl. § 46 S. 560. 561,

so mochte dies seinen Grund darin finden, daß die Zulässigkeit einer stückweisen Erledigung des Prozesses nicht anerkannt war. Dieses Hindernis eines Weiterverhandelns und Entscheidens über die Kompensationseinrede ist aber durch die Civilprozeßordnung gehoben. Sie hat das Teilungsprinzip durchgeführt und davon in den §§ 136 Absf. 2. 274 auch in betreff der Kompensationseinrede Anwendung gemacht.

Über die Kompensationseinrede ist danach im Falle des § 274, wie auch im Falle des § 136 Absf. 2 C.P.D., vor demselben Gerichte und in derselben Instanz, vor welchem und in welcher die Einrede vorgebracht ist, weiter zu verhandeln und zu entscheiden. Ein Unterschied gegenüber der Teilung des Prozesses bei mehreren selbständigen, durch Klage oder Widerklage erhobenen Ansprüchen besteht allerdings, wie bereits bemerkt ist, darin, daß die mehreren, über die Klageforderung und über die Einrede ergehenden Urteile nicht unabhängig voneinander sind. Das über die Klageforderung unter Trennung der Kompensationseinrede ergehende Urteil erledigt den Rechtsstreit über die Klage nicht endgültig und ist, wenn die Einrede begründet befunden wird, wieder aufzuheben. Hieraus ergibt sich die Zulässigkeit einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen in den §§ 502 Absf. 3. 503, sowie §§ 562 Absf. 3. 563 C.P.D. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes, welcher dem Beklagten die Verfolgung der Kompensationseinrede gestattete, erwähnt das Gesetz in den §§ 136 Absf. 2. 274 allerdings nicht. Eines solchen Vorbehaltes konnte es aber von dem Standpunkte aus, den das Gesetz einnimmt, auch nicht bedürfen. Denn die Auscheidung von Verteidigungsmitteln in den Fällen des § 502 und im Urkundenprozesse wird als eine Zurückweisung derselben aufgefaßt (§§ 502 Absf. 1. 561), und sie gehen daher dem Beklagten verloren, wenn das Urteil keinen Vorbehalt enthält. Eine Zurückweisung der Kompensationseinrede liegt aber, wenn der Richter lediglich von seiner Teilungsbefugnis Gebrauch macht,

nicht vor; die Trennung ist nicht als Zurückweisung oder Verwerfung der Einrede anzusehen.

Die vorstehende Rechtsauffassung ist bereits — was den § 274 C.P.D. betrifft — im Urteile des I. Civilsenates vom $\frac{21}{28}$. Oktober 1891, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 419, zum Ausdruck gelangt. Im Entwurfe eines Einföhrungsgejetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche wird eine anderweite Fassung der §§ 136. 274 C.P.D. vorgeschlagen, die gleichfalls den Zweck hat, dem Beklagten die Durchführung der Kompensationseinrede nach der Trennung in demselben Rechtsstreite zu ermöglichen, und nach dem Gesagten im wesentlichen als eine Klarstellung der Bedeutung erscheint, die den fraglichen Bestimmungen schon so, wie sie jetzt lauten, beigelegt werden muß. Neu ist nur, daß es eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Entscheidung über die Aufrechnung im Tenor des Urteiles über die Klageforderung bedürfen soll. Daraus darf aber nicht entnommen werden, daß ohne solchen Vorbehalt die Entscheidung über die Klageforderung den Rechtsstreit schon gegenwärtig definitiv erledige, und daß also, weil die Civilprozeßordnung den Vorbehalt nicht kennt, nach dem geltenden Gesetze die Entscheidung über die Klageforderung stets diesen Erfolg haben müsse. Die richterliche Teilungsanordnung ist ihrer Natur nach nicht Ausscheidung der Kompensationseinrede aus dem Rechtsstreite und enthält daher von selbst den erwähnten Vorbehalt.“